

Der § 213 StGB - ungesetzlicher Grenzübertritt - ist im Verhältnis zu den Ordnungsstrafbestimmungen der Paß- und Visaanordnung besonders dann anzuwenden, wenn dabei eine schwere Negierung der Rechtsordnung der DDR zum Ausdruck kommt. Das wird besonders zu prüfen sein

- bei erheblicher Zeitdauer der Überschreitung,
- bei wiederholter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder
- beim illegalen Eindringen in das Territorium der DDR.

In allen anderen Fällen können die genannten Ordnungsstrafmaßnahmen Anwendung finden, wobei es mir aber auch ausdrücklich auf die Orientierung ankommt, die vorhandene eigenständige Autorität der Ordnungsstrafbestimmungen - und das betrifft zugleich auch die in der Ausländerordnung in der Praxis grundsätzlich zu sichern.

Soweit zu einigen wesentlichen Konsequenzen und Anforderungen an die politisch-operative Arbeit, die sich aus den neuen Paßgesetz und der Paß- und Visaanordnung ergeben.

In den folgenden Ausführungen werde ich mich einigen politischen und politisch-operativ bedeutsamen Problemen des Ausländergesetzes der DDR und der dazu vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassenden Ausländeranordnung zuwenden.